

Autodiebstahl – Person meldet Fahrzeug als vermisst, nach 30 Jahren meldet sich ein Beamter und teilt ihm mit, dass man das Auto bei einer Routinekontrolle wiedergefunden hätte, sollte verkauft werden. Allerdings in einem perfekt restaurierten Zustand.

- Gestohlenes Gut kann nicht besessen werden!

Anspruch des Eigentümers:

- BGB 985 Herausgabeanspruch [Ansprüche aus dem Eigentum] (S. 259)
 - o Gilt für Sachen

Daraus folgt, dass man den Besitz wieder sein eigenes nennen möchte:

- BGB 854 Erwerb des Besitzes (S.239)

Die Rede ist von einer Sache:

- BGB 90 Begriff der Sache (S.35)
- BGB 93 Wesentliche Bestandteile einer Sache (S. 36)
 - o Motor und Getriebe sind keine wesentlichen Bestandteile, daraus folgt das der Besitzer Eigentümer dieser bleibt. (Müssten ausgebaut werden?)
 - BGB 994 (Blatt) Notwendig ist eine Verwendung ... nicht aber Generalüberholung verkommenen PKWs (S.260)
 - o BGB 95 Nur vorübergehender Zweck (Grundstück) (S. 36)
 - o BGB 97 Zubehör (Bewegliche Dinge) (S. 36)

Der Besitzer (Eigentümer != Besitzer) kann Gegenansprüche erheben (für die Restaurierung):

- BGB 994 Notwendige Verwendungen (S.260)
- BGB 996 Nützliche Verwendungen (S. 261)

Dadurch entsteht ein Schuldverhältnis zwischen Beiden, Eigentümer und Besitzer:

- BGB 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse (S. 75)
 - o BGB 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis (S. 59)
 - Anderen → Gesetzlich
 - Rechtsgeschäft → Vertraglich
 - Kaufvertrag BGB 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag (S. 115)
 - Arbeitsvertrag BGB 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag (S.177)
 - o BGB 1000 Zurückbehaltungsrecht des Besitzers (S. 261)
 - o BGB 362 Erlöschen durch Leistung (S. 105)
 - o BGB 194 Gegenstand der Verjährung (S. 51)

Der Eigentümer des Autos erlangt gegenüber dem Besitzer einen Herausgabeanspruch

- BGB 812 Herausgabeanspruch [Ungerechtfertigte Bereicherung] (S. 232)

Der Käufer des gestohlenen Autos, konnte dieses gar nicht erwerben

- BGB 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen (S. 252)
 - o Gestohlen / Abhandengekommen
- BGB 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten (S. 251)